

Schweizer Gewerkschaftsbund : ausserordentlicher Gewerkschaftskongress

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

**INHALT:**

|                                                                                          | Seite |                                            | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------|-------|
| 1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress . . . . . | 17    | 5. Aus schweizerischen Verbänden . . . . . | 22    |
| 2. II. Internationale Gewerkschaftskonferenz . . . . .                                   | 17    | 6. Schweizerische Volksfürsorge . . . . .  | 23    |
| 3. Zur Arbeitslosenfürsorge . . . . .                                                    | 20    | 7. Sozialpolitik . . . . .                 | 23    |
| 4. Staatliche Lehrwerkstätten . . . . .                                                  | 21    | 8. Ausland . . . . .                       | 24    |
|                                                                                          |       | 9. Literatur . . . . .                     | 24    |

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses findet

**Samstag den 12. und Sonntag den 13. April**  
im Konzertsaal Olten-Hammer ein

### Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress

statt.

*Vorläufige Traktanden:*

1. Der Achtsturentag in der Schweiz.
2. Der Internationale Gewerkschaftskongress.
3. Die Arbeitslosenfrage.
4. Die Uebergangswirtschaft.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund des Artikels 5 der Statuten des Gewerkschaftsbundes, der lautet:

«Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.»

Ueber die Organisation des Kongresses bestimmen die Statuten:

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen (für den nicht fristgemäss einberufenen ausserordentlichen Kongress werden die Termine entsprechend verkürzt).

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weitem Delegierten berechtigt. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei. Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sowie die lokalen Arbeitersekretäre und die Delegierten von Gewerkschaftskartellen haben am Kongress beratende Stimme.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

*Das Bundeskomitee des  
Schweiz. Gewerkschaftsbundes.*



## II. Internationale Gewerkschaftskonferenz

in Bern am 5., 6., 7., 8. und 9. Februar 1919.

Ueber den Verlauf der Konferenz, die parallel mit der internationalen Sozialistenkonferenz in Bern stattfand, erübrigt sich eine eingehende Berichterstattung, da die Leser unseres Organs durch die Tagespresse hinreichend unterrichtet sind. Wir beschränken uns daher auf wenige Feststellungen und Wiedergabe der gefassten Beschlüsse.

Die Konferenz war trotz der mangelhaften Einladung, die es vielen Ländern ganz unmöglich machte, ihre Vertreter rechtzeitig zu delegieren, von 15 Ländern beschickt, und zwar: Böhmen (2), Bulgarien (2), Kanada (1), Frankreich (13), Dänemark (2), Deutschland (4), England (4), Griechenland (1), Holland (1), Italien (4), Norwegen (3), Oesterreich (3), Schweiz (10), Schweden (3), Spanien (2), Ungarn (1).

Bei der Festsetzung der Tagesordnung handelte es sich darum: Soll neben der Behandlung der Arbeiterschutzfragen auch über die Organisation des Internationalen Gewerkschaftsbundes und über die Frage des Völkerbundes diskutiert werden? Das erstere glaubte man zurückstellen zu müssen, weil die Konferenz nicht rechtzeitig einberufen war und infolgedessen eine Reihe von Gewerkschaftsvertretern fehlte, andere für diese Frage kein Mandat besaßen. Die Frage des Völkerbundes ist